



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0234/2011		Datum:	10.10.2011			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20 / Br-Kn				
Gremienweg:							
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
31.10.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Teilnahme der Stadt Koblenz am Kommunalen Entschuldungsfonds - KEF						

Unterrichtung:

**Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Verhandlungen betr. Teilnahme der Stadt Koblenz am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz aufnimmt.
Die abschließende Beschlussfassung über die Teilnahme obliegt dem Stadtrat.**

Erläuterungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 22.9.2010 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Gemeinsame Erklärung zum Kommunalen Entschuldungsfonds abgegeben. Danach ist der Kommunale Entschuldungsfonds (nachfolgend KEF genannt) ein solidarisches Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, zwei Drittel des bis Ende 2009 aufgelaufenen Bestandes an kommunalen Liquiditätskrediten in Höhe von 4,6 Mrd. € über einen Zeitraum von 15 Jahren abzubauen. Der Fonds weist ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. € über eine Laufzeit von 15 Jahren aus und muss jährlich 255 Mio. € aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern.

Aufbau des KEF:

Die Finanzierung der Mittel des KEF erfolgt:

- zu 1/3 aus dem originären Landeshaushalt
- zu 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich
- zu 1/3 durch die sog. Konsolidierungsbeiträge, die von den teilnehmenden Kommunen selbst zu erbringen sind.

Über einen Zeitraum von 15 Jahren erhält die am KEF teilnehmende Kommune Leistungen aus dem KEF in Form der jeweiligen 1/3 aus Landeshaushalt und kommunalen Finanzausgleich in Form einer Zuweisung. Diese Zuweisungen werden im Teilhaushalt 11

geplant und vereinnahmt. Das fehlende Drittel ist durch Konsolidierungsmaßnahmen der jeweiligen Kommune zu erbringen und wird in den betreffenden Teilhaushalten abgebildet. Ebenfalls im THH 11 ist die vereinbarte Auszahlung zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie zur Zahlung der Zinsen darzustellen.

Bsp. Der Teilnahmebetrag einer Kommune beläuft sich insgesamt pro Jahr auf 3 Mio. €
 Hiervon werden der Kommune 2 Mio. € (2/3) als Zuweisung aus dem KEF durch das Land zur Verfügung gestellt, 1 Mio. € (1/3) erwirtschaftet die Kommune durch die Erhöhung der Grundsteuer (+ 500.000 €) und die Schließung eines Freibades (- 500.000 €). Diese 1 Mio. € stellt den Konsolidierungsbeitrag der Kommune am KEF dar. Im Haushalt werden daher ausgewiesen
 THH 11 Zuweisung Land 2.000.000 €
 THH 11 Anhebung Grundsteuer 500.000 €
 THH 07 Schließung Freibad 500.000 €
 THH 11 Auszahlung zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung 2.400.000 €
 THH 11 jährlicher Zinsanteil für Liquiditätskredite 600.000 €

Voraussetzungen zur Teilnahme:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über die Teilnahme am KEF. Zu beachten ist dabei jedoch § 93 Abs. 4 GemO wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Von daher gebietet die GemO grundsätzlich, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um einen Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Eine solche Maßnahme kann der KEF sein.

Weiterhin zu beachten ist der § 94 Abs. 2 GemO, wonach die Kommune alle ihr zustehenden Einnahmequellen nutzen muss.

Zu erfüllende Voraussetzungen:

- a. Zum Stand 31.12.2009 müssen Liquiditätskredite vorhanden sein
- b. Abschluss eines Konsolidierungsvertrages zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde über die Konsolidierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 15 Jahren

Berechnung städtischer Anteil:

a	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009	93.020.908,00 €
b	Teilnahmebetrag über 15 Jahre (ca. 82,4% von a.)	76.678.338,46 €
c	jährlicher Teilnahmebetrag	5.111.889,23 €
d	1/3 vom Land	1.703.963,08 €
e	1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich	1.703.963,08 €
f	1/3 Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune	1.703.963,08 €
	daraus resultierender Tilgungs- und Zinsanteil für die Stadt	
	Tilgungsbeitrag pro Jahr	4.089.511,38 €
	Zinsanteil pro Jahr	1.022.377,85 €
	Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2009	93.020.908,00 €
	Hieraus ergibt sich ein Tilgungsbetrag der Stadt Koblenz über 15 Jahre von	61.342.670,77 €
	Rechnerische Restschuld am 31.12.2026	31.678.237,23 €

Dies bedeutet, dass nach derzeitigem Stand die Stadt Koblenz jährlich einen Betrag von rund 1,7 Mio. € als Konsolidierungsbeitrag erbringen muss, jedoch vom Land und aus dem kommunalen Finanzausgleich ca. 3,4 Mio. € jährlich erhält.

Die Summe von rund 5,1 Mio. € ist jährlich im Haushaltsplan zu 80 % zur Tilgung der Liquiditätskredite und zu 20 % zur Zahlung des Zinsanteiles zu verwenden. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages zum KEF über den Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich der Stand der Liquiditätskredite (Stand 31.12.09) durch die Tilgungen um ca. 61,4 Mio. €

Exkurs zum 1/3 aus dem Kommunalen Finanzausgleich:

Durch die Vorwegentnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich vermindert sich der Zuwachs des Gesamtvolumens der Zuweisungen des Landes an die Kommunen. Betroffen davon sind insbesondere die Schlüsselzuweisungen B 2 sowie untergeordnet die Investitionsschlüsselzuweisungen

Aufgrund der derzeitigen eigenen Steuerkraft erhält die Stadt Koblenz ggf. ab dem Jahr 2013 „sowieso“ keine Schlüsselzuweisung B2 mehr. Inwieweit die Regelung aus dem KEF auch Auswirkungen auf die Gewährung von Investitionsschlüsselzuweisungen für die Stadt haben kann (im Jahr 2012 voraussichtlich rund 1 Mio. €), kann nicht abschließend gesagt werden.

Konsequenzen für den Haushalt/Verhältnis zur Haushaltsplanung:

Wie oben dargestellt, müssen die entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen im KEF im Haushaltsplan dargestellt werden. Die Landeszuweisungen werden am 15.8. eines jeden Jahres an die Kommunen ausgezahlt.

Zusammen mit der Vorlage der Haushaltssatzung beantragt die Kommune die Zuweisung aus dem KEF bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Von dem Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF bleiben die Haushaltsprüfung und haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unberührt. Die Teilnahme am KEF ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Haushaltes zu berücksichtigen.

Nach einer Aussage der Aufsichtsbehörde können Maßnahmen, die im Haushalt bereits veranschlagt sind (z.B. im Haushalt 2012), durchaus auch als Konsolidierungsmaßnahmen anerkannt werden.

Besondere Regelungen (Kündigungsrecht/Aussetzen im KEF/Bonus-Malus-Regelung)

a. Kündigungsrecht

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Land hat ein einseitiges Kündigungsrecht für den Fall, dass auch nach Nutzung aller Ausnahmen (zeitliche Verschiebung, Kompensation, Aussetzen) die Kommune ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

b. Aussetzen

Eine zeitweise Aussetzung ist einmalig und für ein Jahr möglich, wenn der Konsolidierungsbeitrag nicht ohne ausreichende Begründung nicht erbracht werden konnte oder der Betrag trotz Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme durch alternative Konsolidierungsmaßnahmen nicht erreicht werden konnte

c. Kompensation

Sofern eine vertraglich vereinbarte Maßnahme nicht mehr den erforderlichen Kompensationserfolg erzielt, kann diese mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch eine andere Maßnahme für den KEF kompensiert werden. Eine solche Änderung des Konsolidierungsvertrages bedarf wiederum der Zustimmung durch den Rat.

d. Bonus-Malus-Regelung

Bonusregelung: Ein Konsolidierungserfolg, der den vertraglich vereinbarten Konsolidierungsbeitrag überschreitet, kann auf zukünftige Jahre vorgetragen werden; ein planmäßiges Vortragen ist jedoch nicht möglich.

Malusregelung: Ebenso ist ein planmäßiges Nachholen von Konsolidierungsleistungen nicht möglich, wohl aber ein Nachholen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der geschuldete Konsolidierungsbeitrag nicht realisiert werden konnte.
Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen bei einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen können durch Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen bei anderen Konsolidierungsmaßnahmen in einem Jahr ausgeglichen werden.

Bsp.: Vereinbart sind 2 Konsolidierungsmaßnahmen

Grundsteuer 500.000 €jährlich

Gebührenerhöhung 500.000 €jährlich

Tatsächliche Zahlungen

Grundsteuer 400.000 €jährlich

Gebührenerhöhung 600.000 €jährlich

Hier kann ein Ausgleich erfolgen.

Mögliche Konsequenzen:

Liegt der erreichte Konsolidierungserfolg unter dem vereinbarten Betrag, so ist die Differenz grundsätzlich im Folgejahr nachzuholen. Soweit dies zu erwarten ist, erfolgt keine Kürzung der Zuweisung, anderenfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall über eine Kürzung.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch das Land verliert die Kommune grundsätzlich den Anspruch auf die Zuweisung für den gesamten Vertragszeitraum. Eine Rückforderung für in den vergangenen Jahren gewährte Zuweisungen wird für diesen Fall durch die Aufsichtsbehörde geprüft.

Vertragliche Regelung mit der Aufsichtsbehörde

Es ist ein Konsolidierungsvertrag mit der Aufsichtsbehörde abzuschließen (s. Anlage).

Hierin sind die Leistungen des KEF, die Konsolidierungsmaßnahmen und Aussagen zur Kündigung zu treffen (s. Anlage 1).

Ende des KEF:

- a. bei einer Kündigung durch das Land
- b. mit Ablauf des Jahres 2026
- c. wenn der Liquiditätskreditbestand der Kommune erstmals auf ein Drittel abgesunken ist, auch wenn die Laufzeit des KEF noch nicht zu Ende ist.

Mögliche Konsolidierungsmaßnahmen

Grundsätzlich können alle Maßnahmen anerkannt werden, die nach dem Datum der Gemeinsamen Erklärung (22.9.2010) begonnen wurden und zu einer Konsolidierung im Sinne des Entschuldungsfonds geführt haben.

Es muss sich dabei um nachhaltige Maßnahmen handeln, die auf Dauer zu einer Verminderung der Auszahlungen oder Erhöhung der Einzahlungen führen. Von den Aufsichtsbehörden wird erwartet, dass die Kommunen diesbezüglich Vorschläge machen. Diese Vorschläge sollten eine bestimmte Größenordnung beinhalten. Ziel sollte es sein, einige wenige Konsolidierungsmaßnahmen zur Grundlage des KEF zu machen.

Mögliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Stadt Koblenz:

1. Bereits erfolgte Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes
Die erfolgte Hebesatzanhebung würde für sich genommen (Stand 2011) bereits ausreichen, um den Anteil der Stadt Koblenz am KEF zu erbringen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei einem erneuten Einbruch der Gewerbesteuer der Eigenanteil von 1,7 Mio. € gefährdet sein könnte.
2. Mögliche weitere Anhebung der Grundsteuer

3. Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer
4. Einführung einer Übernachtungssteuer
5. Erhöhung der Elternbeiträge für Krippenplätze und Tagespflege
6. Erhöhung Parkgebühren (bereits beschlossen)
7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung nach Wegfall der Steuerobergrenzen

Von der Aufsichtsbehörde wird darüber hinaus besonderer Wert darauf gelegt, dass auch auf der Ausgabenseite dauerhafte Konsolidierungsmaßnahmen erbracht werden, die Bestandteil des KEF sein können. Auch soll Bestandteil des KEF nicht nur eine einzige Maßnahme sein.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist der Konsolidierungserfolg.

Nach § 2 III des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF zu vermindern. Soweit dies in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Hierdurch soll deutlich werden, dass neben dem Konsolidierungsbeitrag des KEF die Kommunen auch bei der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten strengste Haushaltsdisziplin üben. Über die genaue Auslegung dieser Vorschrift sind noch Gespräche mit dem Ministerium sowie der Aufsichtsbehörde zu führen.

Beteiligung des Rates

- Unterrichtung über die Aufnahme von Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde
- Entscheidung über die einzelnen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Vertrages
- Zustimmung zum Abschluss des Vertrages mit der Aufsichtsbehörde und damit zur Teilnahme am KEF
- der Stadtrat ist jährlich über das Konsolidierungsergebnis zu informieren
- Änderungen des Vertrages (z.B. Austausch von Konsolidierungsmaßnahmen) bedürfen der Zustimmung des Rates

Weiteres Verfahren /möglicher Zeitpunkt des Abschlusses

Im Anschluss an die Unterrichtung des Stadtrats am 10.11.2011 ist folgender zeitlicher Ablauf vorgesehen:

1. Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde im 4. Quartal 2011 / 1. Quartal 2012
2. Beschluss über eine Teilnahme/Nichtteilnahme am KEF durch den Stadtrat im 2. Quartal 2012
3. Rückwirkende Teilnahme am KEF bei erfolgtem Beschluss durch den Rat zum 1.1.2012
4. Einarbeitungen der Ergänzungen durch Teilnahme am KEF im Nachtragshaushalt 2012

Eine Entscheidung über die Teilnahme am KEF muss spätestens zum 31.12.2013 erfolgt sein.

Stellungnahmen anderer Kommunen zum KEF:

Nachfolgende Städte haben bspw. im Rahmen der letzten Kämmerereileitertagung mitgeteilt, dass sie am KEF teilnehmen werden (in Klammern der jährlich zu erbringende eigene 1/3-Konsolidierungsbeitrag)

Stadt Mainz	(12,7 Mio. €)
Stadt Ludwigshafen	(11,2 Mio. €)
Stadt Trier	(4,8 Mio. €)
Stadt Pirmasens	(3,5 Mio. €)
Stadt Speyer	(1,8 Mio. €)
Stadt Landau	(1,2 Mio. €)

Stadt Neuwied (800.000 €)
Stadt Idar-Oberstein (700.000 €)
Stadt Lahnstein (400.000 €)

Abschließende Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kommunale Entschuldungsfonds verdient seinen Namen zwar insoweit nicht, als die Stadt Koblenz aus heutiger Sicht und nur aus eigener Kraft nach den 15 Jahren ihren Liquiditätskreditbestand nicht auf Null zurückgefahren haben wird – wie das Gros der anderen kreisfreien Städte auch.

Mit Hilfe des KEF sollen außerdem nur die Liquiditätskredite zum Stand 31.12.2009 über einen Zeitraum von 15 Jahren um 2/3 reduziert werden. Es wird somit lediglich der Altbestand der Liquiditätskredite aus dem Jahr 2009 reduziert. Hiervon unabhängig muss durch eine verstärkte Haushaltsdisziplin und Konsolidierung des Haushaltes verhindert werden, dass darüber hinaus in den Folgejahren zusätzliche Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen (z.B. in der Haushaltsplanung 2010 zusätzlich 52,6 Mio. €, 2011 zusätzlich 45,1 Mio. €, 2012 zusätzlich 50,4 Mio. € an vorgesehener Neuaufnahme von Liquiditätskrediten usw.). Erst wenn dies erreicht wird, dann kann von einer echten Entschuldung gesprochen werden.

Unabhängig davon ist aber die Teilnahme an dem KEF unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach Auffassung der Verwaltung geboten und bietet darüber hinaus die Möglichkeit zur Tilgung von Krediten / Verminderung der Neuaufnahme durch finanzielle Unterstützung des Landes.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass als gegenläufiger Effekt insbesondere der Drittelzuweisung aus dem Finanzausgleichs“topf“ anteilig im Bereich der Schlüsselzuweisungen Mindereinnahmen resultieren. Diese Folge tritt jedoch – wenn überhaupt – auch dann ein, wenn die Stadt Koblenz am KEF nicht teilnähme.

Anlagen:

Musterkonsolidierungsvertrag